

- das Treffen von Absprachen zu Verhaltenstaktiken gegenüber dem Untersuchungsorgan, vor Gericht oder gegenüber den Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalt.

Die mit der Verhaltensanalyse ermittelten Fakten zur Art und Weise und Anzahl von Verstößen gegen die Hausordnung, insbesondere gegen die festgelegten Pflichten Verhafteter - deren Ursachen vorrangig in der verfestigten feindlich-negativen Grundposition einzelner Verhafteter liegen - erfuhren durch die solidarisierende Wirkung der Gemeinschaftsunterbringung Unterstützung. Die Gemeinschaftsunterbringung von zwei oder auch mehr Verhafteten in einem Verwahrraum führte hier zu einer höheren Gefährdung der Ziele der Untersuchungshaft durch die Störung der Ordnung und Sicherheit.

Bei gemeinschaftlich untergebrachten Verhafteten kann auch durch ein ungesundes Verwahrraumklima, innere Spannungen infolge charakterlicher oder anderer Unverträglichkeit, das sich Ausschließen eines Verhafteten aus feindlich-negativen kollektiven Maßnahmen oder durch den Verdacht, ein Verhafteter könnte mit dem MfS zusammenarbeiten, eine Situation eintreten, in der das Leben oder die Gesundheit eines Verhafteten ernsthaft in Gefahr ist.

Unbeschadet dessen, daß sich mit der Gemeinschaftsunterbringung objektiv potenzierende Gefahrenmomente für die Ziele der Untersuchungshaft und für die Ordnung und Sicherheit im Untersuchungshaftvollzug ergeben können, sollte auch künftig diese Art der Unterbringung im MfS vorrangig sein, da durch die mit den Diensteinheiten der Linie IX abgestimmte Belegung der Verwahrräume weitgehend gesichert wird, daß die sich aus der Gemeinschaftsunterbringung ergebenden positiven Momente überwiegen.

Besondere Gefahren, die im Zusammenhang mit der Einzelunterbringung zu erkennen sind, ergeben sich vor allem aus der erhöhten Suizidgefahr und den eingeengten Möglichkeiten des rechtzeitigen Erkennens von Suizidabsichten, Vorbereitungen und Versuchen sowie den zusätzlichen psychischen Belastungen infolge der auf ein Minimum eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten.

Es gibt aber auch Fälle, wo Verhaftete den Wunsch äußern, zum Beispiel infolge charakterlicher, weltanschaulicher oder religiöser Unverträglichkeit gegenüber anderen Verhafteten im Verwahrraum oder aus anderen Gründen, in Einzelunterbringung verwahrt zu werden. Nach Abstimmung mit dem Untersuchungsorgan wird in der Regel unter Beachtung der operativen Interessen und den objektiven Möglichkeiten in